

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1983	Nummer 39
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2163	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für Heime der Jugendhilfe	806
21630	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemein- nütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe	809
21632	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen	833

2163

I.

Richtlinien für Heime der Jugendhilfe

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 - IV B 2 - 6278.2

I.

Begriffsbestimmungen

Heime der Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, in denen mindestens sechs Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig Tag und Nacht leben und pädagogische und therapeutische stationäre Hilfe erhalten. Sie müssen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen erfüllen und im erforderlichen Umfang über sozialpädagogische Fachkräfte verfügen.

Heime der Jugendhilfe nehmen in der Regel Kinder/Jugendliche auf, wenn sozialpädagogische Hilfen außerhalb des Elternhauses oder einer anderen Familie geboten sind.

Kleinst- und Kleinkinder sind möglichst in Familienpflegestellen unterzubringen.

Die Heimerziehung muß nach individuellen Erziehungsplänen erfolgen, die ihrerseits in eine Gesamtkonzeption des Heimes gestellt sind.

Die Dauer des Heimaufenthaltes hat sich ausschließlich nach den erzieherischen Erfordernissen zu richten.

II.

Durchführung der Heimerziehung

1 Aufnahme und Untersuchung

1.1 Aufnahme

1.11 Die Aufnahme in ein Heim soll nur erfolgen,

- wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die notwendige Erziehung zu leisten und andere Hilfen nicht angemessen oder nicht durchführbar sind.
- bei schweren Entwicklungsgefährdungen oder -störungen, wenn diese nur durch fachliche Hilfen oder mit speziellen therapeutischen Mitteln eines Heimes zu beheben sind.

Die Aufnahme in ein Heim kann auch sinnvoll sein, wenn die Bindungen zwischen dem jungen Menschen und seiner Familie so stark sind, daß sie weiter erhalten werden sollten und deshalb die Aufnahme in eine Pflegefamilie nicht sinnvoll erscheint.

1.12 Die Aufnahme in ein Heim soll rechtzeitig erfolgen, bevor Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten so erheblich geworden sind, daß eine längerfristige stationäre Heimunterbringung unausweichlich ist.

1.13 In der Regel soll dem jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme Gelegenheit gegeben werden, das Heim und soweit möglich auch die Heimgruppe, in die er Aufnahme finden soll, kennenzulernen. Die Heimgruppe soll auf die Aufnahme vorbereitet werden.

1.2 Untersuchung

1.21 Die Aufnahme in ein Heim erfolgt aufgrund eines festgestellten Erziehungsbedarfs. Die dafür zu erstellende Diagnose muß von einer detaillierten und intensiven Untersuchung des Sozialverhaltens, des sozialen Umfeldes und des individuellen Entwicklungsstandes des betroffenen jungen Menschen ausgehen, aus der dann eine Prognose abzuleiten ist.

Bei offensichtlich schweren Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen ist das Gutachten durch Fachkräfte verschiedener Disziplinen - darunter auch eines Jugendpsychiaters - zu erstellen.

1.22 Die Diagnose ist in der Regel ambulant in Einrichtungen der Jugendhilfe durchzuführen.

1.23 Aufgrund des Ergebnisses der Diagnose soll ein Gesamtplan unter Mitwirkung möglichst aller an der Erziehung des jungen Menschen beteiligten Institutionen sowie der Eltern erstellt werden. Die Mitwirkung des jungen Menschen richtet sich nach dessen Alter und Entwicklungsstand.

1.24 Erweist sich die Unterbringung eines jungen Menschen kurzfristig als notwendig, sind die erforderlichen Untersuchungen unverzüglich nachzuholen, damit ohne Verzögerung eine differenzierte Hilfe aufgenommen werden kann.

1.25 In die Erstellung des Gesamtplanes ist das Heim sobald wie möglich mit einzubeziehen.

2 Durchführung

2.1 Anhand des vorher erstellten Gesamtplanes und der Beobachtung im Heim ist unter Einbeziehung der beteiligten Fachbereiche und unter Mitwirkung des jungen Menschen ein Erziehungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Über die weitere Entwicklung des jungen Menschen und der Familie hat halbjährlich zwischen den jeweiligen beteiligten Stellen der Jugend- und Familienhilfe ein Berichtsaustausch zu erfolgen. In den Berichten ist darzulegen, ob ein weiterer Heimaufenthalt des jungen Menschen noch erforderlich ist oder andere Möglichkeiten der Jugendhilfe in Betracht kommen.

2.2 Während des Heimaufenthaltes ist nach Absprache die Zusammenarbeit mit der Familie des jungen Menschen durch eine Fachkraft des Heimes oder durch das Jugendamt oder den betreuenden freien Träger der Jugendhilfe sicherzustellen.

2.3 Die Entlassung aus dem Heim, der aus pädagogischen Gründen unvermeidbare Heimwechsel sowie die Vermittlung in eine Pflege- oder Adoptionsstelle sind sorgfältig vorzubereiten.

Bei Wechsel der Unterbringung ist möglichst das Einvernehmen mit dem jungen Menschen, den Erziehungsberechtigten und dem Heim sicherzustellen. Der Wechsel ist darüber hinaus erst nach Anbahnung ausreichender Kontakte zwischen dem jungen Menschen und seinen künftigen Bezugspersonen vorzunehmen.

Nach der Entlassung aus dem Heim ist die nachgehende Betreuung des jungen Menschen und seiner Familie unverzüglich aufzunehmen.

3 Heimdifferenzierung

3.1 Die erforderliche Differenzierung der Heime soll sich nach der Art der zu leistenden Hilfen richten.

3.2 Die Differenzierung darf nicht dazu führen, daß die Bindung des jungen Menschen an seine Bezugspersonen beeinträchtigt oder aufgegeben wird.

3.3 Als geeignete Merkmale der Differenzierung kommen in Betracht

- vorübergehende Unterbringung,
- längerfristige Unterbringung,
- Stabilisierungshilfe in einem Heim in Nähe der Familie und des sozialen Umfeldes mit dem Ziel der Reintegration,
- Stabilisierungshilfe in einem Heim mit familienersetzender Funktion.

3.4 Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten (Sonderschulen, Ausbildungsstätten usw.) sind für eine Unterbringung auch weiter entfernt liegende Heime in Betracht zu ziehen.

3.5 Die besondere Aufgabenstellung, Aufnahmekriterien und die konkreten Hilfsmöglichkeiten - pädagogische und therapeutische sowie schulische und berufsbildende Angebote - sind von jedem Heim auszuweisen.

3.6 Jedes Heim muß trotz Differenzierung den unterschiedlichen pädagogischen Anforderungen und Pro-

blemen durch entsprechende – räumlich und personell zu gewährleistende – Angebote und Methoden gerecht werden können.

4 Heimarten

4.1 Aufnahmeheime

dienen der kurzfristig notwendig werdenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Der Aufenthalt soll auf die Dauer beschränkt werden, die zur Ermittlung der Familiensituation und der voraussichtlich gebotenen erzieherischen Hilfen erforderlich ist.

4.2 Jugendschutzstellen

werden nur zur vorübergehenden Unterbringung von jungen Menschen im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 31 AG-JWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) – SGV. NW. 216 in Anspruch genommen.

4.3 Jugendwohnheime

nehmen neben ihrer eigentlichen Aufgabe im Rahmen der Jugendberufshilfe auch Jugendliche auf, die nach 1.11 unterzubringen sind.

4.4 Heime für Kinder und Jugendliche

nehmen die Kinder und Jugendlichen auf, die nach 1.11 untergebracht werden müssen.

4.5 Kinderhäuser/Kinderkleinstheime

werden in der Regel von Familien geführt und nehmen nach vom Landesjugendamt festzustellender fachlicher Fähigkeit und Belastbarkeit insgesamt einschließlich der eigenen minderjährigen Kinder nicht mehr als neun Kinder, insbesondere Geschwisterkinder, auf.

4.6 Mutter- und Kind-Heime der Jugendhilfe

dienen der Unterbringung und Betreuung junger Mütter, die vor und nach der Entbindung auf die Erziehung ihres Kindes vorbereitet werden sollen, und ihrer Kinder.

4.7 Selbständige Wohngemeinschaften/Wohngruppen

sind Einrichtungen für sechs bis acht Jugendliche, die nicht oder nicht mehr der Erziehung in einem Heim bedürfen; sie müssen in der Lage sein, unter sozialpädagogischer Anleitung selbstverantwortlich in einer Gruppe zusammenzuleben und den Anforderungen von Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis gerecht zu werden.

5 Gruppen des Heimes

5.1 Die Heimgruppe ist für den jungen Menschen ein wichtiger Lebensbereich.

5.11 Die Größe der Heimgruppe richtet sich nach den Erziehungserfordernissen ihrer Mitglieder. Sie sollte möglichst in der Regel neun nicht überschreiten und möglichst zwölf Mitglieder nicht überschreiten.

5.12 Die Heimgruppe soll in der Regel altersgemischt strukturiert und koedukativ geführt werden. Aus pädagogisch zwingenden Gründen können auch andere Gruppenformen gewählt werden.

5.13 Außenwohngruppen von Heimen können in angemieteten Wohnungen, Häusern oder auch Eigentumswohnungen und Häusern von Heimträgern eingerichtet werden. Sie sind Teil des Heims. Zusammensetzung sowie Art und Weise der pädagogischen Betreuung richten sich nach den pädagogischen Erfordernissen ihrer Mitglieder. Die Größe der Außenwohngruppe sollte möglichst die Zahl neun nicht überschreiten.

5.14 Intensivgruppen für Minderjährige können nur in Heimen eingerichtet werden, die über die dafür erforderlichen ausreichenden räumlichen Voraussetzungen und qualifizierten Fachkräfte verfügen.

In diese Gruppen sind nur solche Minderjährige aufzunehmen, die sich durch ständige Entweichungen der pädagogischen Einflußnahme entziehen oder durch erhebliche Aggressionen sich selbst oder andere gefährden. Die Unterbringung ist zeitlich auf das pädagogisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Aufnahme in die Intensivgruppe zu unterrichten.

Während der geschlossenen Unterbringung sind ausreichende Förderangebote sicherzustellen.

5.15 In Einrichtungen für schwerverhaltensgestörte Minderjährige kann bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Minderjährigen oder für andere Personen (z. B. in einer aggressiven oder depressiven Phase des Minderjährigen) eine kurzfristige Unterbringung in einem gesonderten Raum vorgesehen werden. Diese Unterbringung muß so gestaltet werden, daß der Minderjährige sie nicht als Strafe empfindet. Sie soll in der Regel nur einige Stunden dauern und darf auf keinen Fall mehr als 24 Stunden umfassen. Während der Unterbringung ist eine angemessene pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung des Minderjährigen sicherzustellen.

6 Mitwirkung

Das Heim soll Kinder, soweit deren Alter und Entwicklungsstand dies zulassen, und Jugendliche an der Gestaltung des Heim-Gruppenlebens nach einer vorgesehenen Regelung beteiligen. Die Kinder und Jugendlichen sollen insbesondere mitwirken bei der Festlegung allgemein verbindlicher Regeln (Heimordnung, Gruppenordnung, Ausgangs- und Urlaubsregelungen), bei der Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen und bei der Entscheidung über Besichtigungen von Heimgruppen.

7 Träger von Heimen

7.1 Träger von Heimen im Sinne dieser Richtlinien sind vornehmlich die nach § 9 JWG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und die Landschaftsverbände.

7.2 Die jeweilige Grundrichtung der Erziehung ist vom Träger des Heimes deutlich zu machen.

7.3 Die Erfüllung des Erziehungsauftrages erfordert, daß der Träger seine Mitarbeiter fortbildet und mit den Eltern sowie anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenarbeitet.

7.4 Trägergruppen (Spitzenverbände) sollen die ihnen angeschlossenen Heime kontinuierlich beraten. Diese Fachberatung sollte durch Vertreter verschiedener Fachdisziplinen ausgeübt werden.

8 Personelle Besetzung

8.1 Zahl und Ausbildung der in Heimen erforderlichen Erzieher und des sonstigen Personals bestimmen sich für die freien Träger der Jugendhilfe, die der Neufassung der Vereinbarung vom 1. Juli 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstige Kräfte (mein RdErl. v. 1. 7. 1964 – MBL NW. 1964 S. 1053) beigetreten sind, aus dieser Vereinbarung. Bei anderen Trägern ist diese Vereinbarung im Rahmen der Heimaufsicht dem Grundsatz nach entsprechend heranzuziehen. Auf die darin gegebenen Ausnahmemöglichkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

8.2 Die Leitung des Heimes obliegt einem verantwortlichen Heimleiter; das gilt auch, wenn in der Leitung des Heimes Teamarbeit praktiziert wird.

§ 37 Abs. 6 AG-JWG findet auf Heimunterbringungen gemäß §§ 5, 6 JWG entsprechende Anwendung.

8.3 Die fachliche Qualifikation des Leiters und der Mitarbeiter muß den Aufgaben und Zielvorstellungen des Heimes entsprechen.

- 8.4 Die Zahl der Gruppenerzieher ist unter Berücksichtigung des weiteren Fachpersonals und der arbeitsrechtlichen Vorschriften von den in der Gruppe wahrzunehmenden Funktionen und Aufgaben sowie vom Tagesablauf (Tag- und Nachtdienst) abhängig. Ausfallzeiten für Fortbildung, Urlaub, Krankheit usw. sind zu berücksichtigen.
- 8.5 Eine ständige Praxisberatung des pädagogischen Personals durch Fachleute ist sicherzustellen.
- 9 Gesundheitliche Betreuung und Unfallschutz**
- 9.1 Die gesundheitliche Überwachung und Betreuung der in Heimen der Jugendhilfe aufgenommenen Kinder und Jugendlichen sowie die Überwachung des Personals richtet sich nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Träger der Heime haben dafür Sorge zu tragen, daß die Leiter der Einrichtungen und ihre Vertreter in der Lage sind, die wichtigsten übertragbaren Krankheiten zu erkennen, um im gegebenen Fall das Gesundheitsamt gemäß § 48 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), benachrichtigen zu können.
- 9.3 Bei der Neuaufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß bei der Untersuchung des Kindes/des Jugendlichen eine übertragbare Krankheit im Sinne der §§ 3, 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes nicht festgestellt werden konnte und sich auch kein Verdacht auf das Vorliegen einer derartigen Krankheit ergeben hat.
Es soll ferner schriftlich festgehalten werden, welche Krankheiten – insbesondere Infektionskrankheiten – das Kind/der Jugendliche durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen es erhalten hat, welches Ergebnis vorhergegangene Tuberkulin-Proben gehabt haben und ob das Kind/der Jugendliche durch Personen, mit denen es zusammengelebt hat oder lebt, tuberkulosegefährdet war oder ist. Das Attest und der Vermerk sind für die Dauer des Aufenthalts aufzubewahren.
- 9.4 Die ärztliche Versorgung der Kinder soll nach Möglichkeit durch einen Facharzt für Kinderkrankheiten oder einen in der Kinderheilkunde erfahrenen Arzt erfolgen.
- 9.6 Im Heim muß mindestens eine Fachkraft tätig sein, die über die notwendigen Kenntnisse zur Ersten Hilfe verfügt.
- 9.7 Haustiere dürfen nur gehalten werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht worden sind und tierärztlich überwacht werden.
- 9.8 Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor Unfällen zu treffen.

III.

Planung und Gestaltung von Einrichtungen

1 Konzeption

Die Konzeption der Einrichtung richtet sich nach deren Aufgabe, dem mit dem zuständigen Landesjugendamt abzustimmenden Bedarf an Heimplätzen und der Wirtschaftlichkeit. Größe und Gliederung einer Einrichtung müssen die Überschaubarkeit des Lebensraumes und das Gefühl der Geborgenheit für die Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

2 Lage

Für die Einrichtung sollte ein Standort gewählt werden, der es ermöglicht, sie entsprechend ihrer pädagogischen Zielsetzung in das örtliche Gemeinwesen zu integrieren. Ein geeignetes Freigelände sollte zur Verfügung stehen.

3 Bauweise und Gestaltung

- 3.1 Grundrißgestaltung und Ausstattung müssen funktionsgerecht sein. Es sind in sich selbständige Gruppenwohneinheiten vorzusehen. Sie sollen so gestaltet sein, daß eine flexible Aufgabenstellung möglich ist.
- 3.2 Die Gliederung des Heimes in Gruppenbereiche ist so vorzunehmen, daß eine altersgemischte und koedukative Belegung möglich ist.

4 Richtwerte für den Raumbedarf

Die Erfüllung der Aufgaben der Heime der Jugendhilfe setzt geeignete Räume mit angemessener Ausstattung voraus. Die Räume sollen grundsätzlich nur für den jeweils vorgesehenen Zweck benutzt werden.

4.1 Für die Heime werden folgende Räume empfohlen:

4.1.1 Allgemeine Räume

Verwaltungsräume, Küche, soweit erforderlich eine Wäscherei, Mehrzweckräume, Personalzimmer mit Sanitäreinheiten, Gästezimmer, Putz- und Abstellräume, Verkehrsflächen, nach Notwendigkeit ein Raum zur Unterbringung gemäß Ziffer II Nr. 5.15 sowie erforderlichenfalls Werkstätten zur Berufsausbildung und Berufsfindung.

4.1.2 Räume für jeweils eine Heimgruppe

Zwei bis drei Räume zum Wohnen, Essen, Spielen, mehrere Schlafräume mit ein bis drei Betten, ausreichende Sanitärräume, Putz-, Abstell- und Garderobenräume, ein der Gruppe zugeordneter Wohnplatz für Erzieher.

4.1.3 Räume für Gruppen mit Säuglingen in Mutter- und Kind-Heimen

Wohnplätze für Mutter und Kind, Toiletten, Tagespflegeräume für die Säuglinge, einen Raum für Aufnahme und medizinische Isolierung, einen Schmutzraum mit Fäkalienpumpe sowie eine Küche mit Hausarbeitsraum, ein Aufenthaltsraum.

4.1.4 Räume für Jugendschutzstellen

Mehrere Schlafräume (möglichst Einbettzimmer), einen Gemeinschaftsraum, ein Bereitschafts-/Sprechzimmer nebst Sanitäreinheit.

4.1.5 Die Raumprogramme für sonstige Gruppen und Gruppierungen (z. B. Außenwohngruppen, Intensivgruppen) sind aus den in den vorgenannten Ziffern angeführten Raumprogrammen vergleichbarer Gruppen zu entwickeln.

IV.

Ausnahmen

Wesentliche Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesjugendamtes, das mir hiervon Mitteilung macht.

V.

Heimaufsicht

Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung werden aufgrund der §§ 69, 78 und 79 JWG und §§ 10, 36 ff. und 42 ff. AG-JWG in Verbindung mit diesen Richtlinien und meinem RdErl. v. 27. 2. 1963 (SMBL. NW. 2160) durchgeführt.

VI.

Übergangs- und Schlußvorschriften

- 1 Bei Heimen, die vor dem 31. Dezember 1982 fertiggestellt sind oder die nach diesem Zeitpunkt in bestehenden Räumen eingerichtet werden, sind die gegebenen baulichen und räumlichen Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen.

2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Einrichtungen freier
gemeinnütziger und kommunaler Träger im
Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – IV B 2 – 6270.1

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für Bauvorhaben und für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für

- 1.11 Aufnahmeheime
- 1.12 Jugendschutzstellen
- 1.13 Heime für Kinder und Jugendliche
- 1.14 Heime der öffentlichen Erziehung
- 1.15 Kinderhäuser/Kinderkleinstheime
- 1.16 Mutter und Kind-Heime der Jugendhilfe
- 1.17 Selbständige Wohngemeinschaften/Wohngruppen

in Nordrhein-Westfalen.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden:

- 2.11 der Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau,
- 2.12 die Erneuerung und der zusätzliche Einbau von Installationen, Betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u.ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,
- 2.13 der Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen,
- 2.14 die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

- 2.2 Selbständige Wohngemeinschaften/Wohngruppen werden nur mit Zuschüssen/Zuweisungen gemäß Nr. 5.32 gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der unter den Nrn. 1.11 bis 1.17 bezeichneten Einrichtungen, soweit sie

- 3.11 als freie Träger ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben und einem der nach § 9 JWG anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind,

- 3.12 Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind,

- 3.13 nach § 9 JWG anerkannte Vereinigungen sind, die für die Dauer und den Umfang der Förderungsmaßnahmen der obersten Behörde der für sie jeweils zuständigen Kirche (Diözesen, Landeskirchen) oder der dieser gleichgestellten Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts durch Vereinbarung ein Aufsichtsrecht eingeräumt und sich verpflichtet haben, Anträge nach diesen Richtlinien nur über diese Stelle vorzulegen, oder

- 3.14 Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise sind.

- 3.2 Zuwendungsempfänger sind ferner die Landschaftsverbände, soweit sie Träger von Heimen der öffentlichen Erziehung sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Einrichtungen nach den Nrn. 1.11 bis 1.17 sollen nur gefördert werden, wenn sie den Richtlinien der Hei-

me für Jugendhilfe – mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2163) – entsprechen.

- 4.2 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Bauvorhaben muß das Grundstück im Eigentum des Trägers stehen; dies gilt nicht für den Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen nach Nr. 2.13. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.

- 4.3 Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen muß zumindest ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen sein, der im Zeitpunkt der Bewilligung mindestens noch 10 Jahre fort dauert.

- 4.4 Bauvorhaben in Bauabschnitten können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

- 4.5 Gebäude und Gebäudeteile einschließlich der Gebäude und Anlagen für Berufsausbildung und Berufsförderung sowie Einrichtungsgegenstände können nur gefördert werden, soweit sie dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

- 4.6 Personalwohnplätze innerhalb der Einrichtung können bei Bauvorhaben soweit erfaßt werden, als sie dem betreffenden Wohnbereich der Kinder/Jugendlichen unmittelbar zugeordnet sind.

- 4.7 Einrichtungen und auf die Einrichtung bezogene Vorhaben außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nur gefördert werden, wenn

- 4.71 die Einrichtung ein Heim der öffentlichen Erziehung ist oder ihr besonderer Zweck durch eine Einrichtung gleicher Art in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen ist (z. B. Kindererholungsheim an der See) und

- 4.72 sichergestellt ist, daß für die Dauer der Laufzeit der Landesmittel ein angemessener Anteil an den Plätzen für Personen aus dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung steht.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung ist als Projektförderung zu gewähren.

5.2 Finanzierungsart:

- 5.21 für Bauvorhaben als Anteilfinanzierung bei einem Förderungsrahmen von 40 v. H. bis 50 v. H. und als Anteilfinanzierung für Heime der öffentlichen Erziehung, Aufnahmeheimen und Jugendschutzstellen bei einem Förderungsrahmen bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten

- 5.22 für Einrichtungsgegenstände als Anteilfinanzierung bei einem Förderungsrahmen von 40 v. H. bis 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

- 5.23 Bei Gemeinden (GV) ist Nr. 2.4 VVG zu beachten.

- 5.24 Die Bagatellgrenze bei Maßnahmen nach Nrn. 2.11 bis 2.13 beträgt 60 000,- DM, für Maßnahmen nach 2.14 10 000,- DM.

5.3 Form der Zuwendung:

- 5.31 **Darlehen** bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13. Das Darlehen ist unverzinslich. Es ist nach Inbetriebnahme der Einrichtung jährlich mit 2 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Außerdem ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.

- 5.32 **Zuweisung/Zuschuß** bei Maßnahmen nach Nr. 2.14.

5.4 Bemessungsgrundlage:

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II – (Ausgabe April 1981) zugrunde zulegen:

5.41 Baumaßnahmen

- 1.4 Herrichten
- 2 Erschließung

- 3 Bauwerk (mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5)
 4.1 Allgemeines Gerät
 4.5 Beleuchtung
 5 Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5)
 6 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppe 6.1)
 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 7.2.5, 7.3.5, 7.4).
- 5.42 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen**
 4.2 Bewegliches Mobilar
 4.3 Textilien
 4.4 Arbeitsgerät
 4.9 Sonstiges Gerät.
- 5.5 Bei der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen können zusätzlich die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Kostengruppen**
 3.4 Betriebliche Einbauten
 4.1 Allgemeines Gerät
 4.5 Beleuchtung
 5.4 Wirtschaftsgegenstände
 gefördert werden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben stehen.
- 5.43 Erwerb von Gebäuden**
 Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung. Die Zweckbindung dauert bei Baumaßnahmen 50 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen in Form der Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung 10 Jahre.
- 7 Verfahren**
 7.1 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband – Landesjugendamt –, in dessen Bereich der Träger der Einrichtung seinen Sitz hat. Bei Bauvorhaben nimmt der Landschaftsverband zugleich die Aufgaben nach Nr. 6.2 zu § 44 LHO und VVG wahr. Über Anträge der Landschaftsverbände entscheide ich selbst.
 7.2 Der Antrag auf Förderung ist zu stellen
 7.21 für ein Bauvorhaben
 nach dem Muster der Anlage 1
- 7.22 für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach dem Muster der Anlage 2.
 7.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt
 7.31 für Bauvorhaben nach dem Muster der Anlage 3,
 7.32 für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach dem Muster der Anlage 4.
 7.4 Die Bewilligungsbehörde übersendet bei Bauvorhaben eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides und des geprüften Antrages der Westdeutschen Landesbank Girozentrale.
 7.5 Der Träger beantragt die Auszahlung von Zuwendungen für Baumaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde. Nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde zahlt die Westdeutsche Landesbank Girozentrale die Zuwendung – bei Trägern nach Nrn. 3.11 bis 3.13 auf ein besonderes Baukonto –, sobald dieser der Zuwendungsbescheid und die Schuldurkunde vorliegen.
 7.6 Die Zuwendung ist bei Trägern nach Nrn. 3.11 bis 3.13 wie folgt auszuzahlen
 – 30 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrages
 – 35 v. H. nach Abnahme des Rohbaues und nach dinglicher Sicherung oder Vorlage einer Bescheinigung eines Notars, daß ein Antrag auf dingliche Sicherung gestellt worden ist, und
 des Nachweises über den Abschluß der Gebäude-Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung.
 – 35 v. H. nach Schlußabnahme.
- 7.7 Der Verwendungsnachweis ist zu erbringen
 7.71 für Bauvorhaben
 von freien Trägern nach dem Muster 1 zu Nr. 3.1 NBest-Bau,
 von Gemeinden (GV) nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG
 7.72 für Einrichtungsgegenstände nach dem Muster der Anlage 5.
 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die VVG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Anlage 1
(Antrag - Bauvorhaben)

Anschrift des Antragstellers

.....
Ort, DatumAn den
Landschaftsverband
Landesjugendamt**Betr.: Antrag** auf Bewilligung einer Zuwendung (Darlehn) zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung		
Anschrift	Str./PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Angabe über Eintragung im Register beim Amtsgericht (Vereinsregister u. dgl.) mit Register-Nr. ¹⁾		
Gemeindekennziffer ²⁾		
Landesplanerische Kennzeichnung ²⁾		
Zeichnungsbefugnis für Anweisungen ²⁾		
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	
Nur von freien Trägern der Jugendhilfe auszufüllen:		
Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des		Zuständiger Spitzenverband:
2. MASSNAHME (Bauvorhaben)		
2.1 Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischer Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen einer Instandsetzung [Substanzerhaltung] hinausgehen)		

¹⁾ Nur von freien Trägern auszufüllen

2.2 Angaben zum Grundstück	
2.21 Lage, Größe, Flurbezeichnung 2.22 Gemeinde, Straße 2.23 Eingetragen im Grundbuch/Erbbau- grundbuch von: Band Blatt Flur Parzelle Eigentümer und ggfl. Erbbauberechtig- ter des Grundstücks mit Dauer des Erbbaurechts (noch auf mindestens 55 Jahre)	
2.3 Durchführungszeitraum der Baumaßnahme	
2.31 Vergabe des Rohbaufauftrags 2.32 Abnahme des Rohbaus 2.33 Schlußabnahme Es sollen errichtet werden Plätze/Betten: a) Zahl der Plätze/Betten z. Z. der Antrag- stellung b) Vermehrung (ggfl. auch Verminderung) der Plätze/Betten durch das beabsichtigte Bauvorhaben	
3. Gesamtkosten	
3.1 Gesamtkosten lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung	 DM
3.2 Beantragte Zuwendung	 DM

4. Finanzierungsplan				
	Gesamt- betrag DM	Zeitpunkt der voraussicht- lichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19.....	19.....	19..... und folgende
		in 1000 DM		
1		2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.1/5)				
5. Beantragte Förderung				
Zuwendungsbereich	Darlehn DM	Schuldendienst- hilfen/DM	v.H.d. Gesamt- kosten	
1		4	5	

6. Begründung

- 6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
- 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, Kapitaldienstbelastung nach Durchführung des Bauvorhabens, Höhe des Kapitaldienstes im Pflegesatz usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug
☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 8.4 er als Träger der Einrichtung in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt ist.¹⁾

¹⁾ Nur von freien Trägern der Jugendhilfe auszufüllen

9. Anlagen

- Ortsplan mit Hinweis auf die Lage
- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276 (s. beigegefügtes Muster). Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- Stellungnahme des Spitzenverbandes zur wirtschaftlichen Lage des Antragstellers und zur Tragbarkeit der Folgekosten.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit¹⁾
- Nachweis der Vertretungsberechtigung d. Unterzeichners (ggf. Registerauszug)¹⁾

.....
Ort, Datum.....
rechtsverbindliche Unterschrift

¹⁾ Nur von freien Trägern auszufüllen. Der Gemeinnützigkeitsnachweis ist nicht erforderlich bei den Kirchengemeinden und den auf örtlicher Ebene sowie auf Kreisebene tätigen Caritasverbänden und Gliedverbänden des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirchen.

10. Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.9 VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: DM

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Kostengliederung nach DIN 276

(Ausgabe April 1981)

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamt- betrag	Bemerkungen
1.1 bis 1.3	Wert bis Freimachen des Baugrundstücks			nicht förderungsfähig
1.4	Herrichten des Baugrundstückes			
	Summe 1. Baugrundstück			
2.1	Öffentliche Erschließung			
2.2	Nichtöffentliche Erschließung			
2.3	Andere einmalige Abgaben			
	Summe 2. Erschließung			
3.1	Baukonstruktion m ³ à DM			
3.2	Installationen insges.: m ³ à DM			
3.3	Zentrale betriebstechnische Anlagen			
3.4	Betriebliche Einbauten			
3.5	Besondere Bauausführung ¹⁾			
	Summe 3. Bauwerk			
4.1	Allgemeines Gerät			
4.5	Beleuchtung			
				
4.2	Möbel			nicht förderungsfähig
4.3	Textilien			
4.4	Arbeitsgerät			
4.9	Sonstiges Gerät			
	Summe 4. Gerät			
5.1	Einfriedungen			
5.2	Gebäudebearbeitung und Gestaltung			
5.3	Abwasser- und Versorgungsanlagen			
5.4	Wirtschaftsgegenstände			
5.6	Anlagen für Sonderzwecke			
5.7	Verkehrsanlagen			
5.8	Grünflächen			
5.9	Sonst. Außenanlagen			
	Summe 5. Außenanlagen			

¹⁾ ausgenommen Nr. 3.5.5

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamt- betrag	Bemerkungen
6. ¹⁾	Zusätzliche Maßnahmen			
	Summe 6. Zusätzliche Maßnahmen			
7.1 ²⁾ ³⁾ bis 7.3	Vorbereitung der Baumaßnahme bis Durchführung der Baumaßnahme ²⁾			
7.5 ⁴⁾	Allgemeine Baunebenkosten			
	Summe 7. Baunebenkosten			
	Geschätzte Gesamtkosten			
	Gebäudewert:	 nachrichtlich		

¹⁾ ausgenommen Nr. 8.1²⁾ ausgenommen Nrn. 7.2.5 und 7.3.5³⁾ Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur in entsprechender Anwendung des für den Krankenhausförderungsbereich geltenden RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1978 (SMBL. NW. 2170) förderungsfähig.⁴⁾ Trägereigenes bzw. antragstellereigenes Personal kann nur dann und nur insoweit in die Förderung mit einbezogen werden, als das betreffende Personal nachweislich und ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erstmals eingestellt wurde und soweit vorhandenes Personal über seine dienstlichen Obliegenheiten hinaus zusätzliche Aufgaben bei der Durchführung solcher Vorhaben übernehmen mußte und dafür – neben den normalen Bezügen – eine zusätzliche Vergütung erhält. Es muß sich also um notwendige, zusätzlich entstehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens handeln, die sonst nicht entstanden und andernfalls von einem Dritten verursacht worden wären.

Anlage 2
(Antrag – Einrichtungsgegenstände)

Anschrift des Antragstellers

.....
Ort, Datum

An den
Landschaftsverband
Landesjugendamt

Betr.: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung		
Anschrift	Str./PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Angabe über die Eintragung im Register beim Amtsgericht ¹⁾ (Vereinsregister u. dgl.) mit Reg.-Nummer		
Gemeindekennziffer ²⁾		
Landesplanerische Kennzeichnung ²⁾		
Zeichnungsbefugnis für Anweisungen ²⁾		
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	
Nur von freien Trägern der Jugendhilfe auszufüllen:		
Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des	Zuständiger Spitzenverband:	
.....		
2. MASSNAHME (Vorhaben)		
2.1 Kurze Charakterisierung der Beschaffungsmaßnahme		

¹⁾ Nur von freien Trägern auszufüllen.

²⁾ Nur von öffentlichen Trägern auszufüllen.

2.2 Die Einrichtung wird voraussichtlich in Betrieb genommen: (Angabe nur in Verbindung mit einem Bauvorhaben)				
2.3 Durchführungszeitraum von bis				
3 GESAMTKOSTEN				
3.1 Gesamtkosten laut nachfolgender Kostengliederung		 DM		
3.2 Beantragte Zuwendung		 DM		
4 Finanzierungsplan				
	Gesamt- betrag DM	Zeitpunkt der voraussicht- lichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19.....	19.....	19..... und folg.
		in 1000 DM		
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch				
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.1/5)				

ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

7.2 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind

8 ANLAGEN

Kostengliederung – siehe beigelegte Muster – nach DIN 276 (Ausgabe April 1981)

Nachweis der Gemeinnützigkeit¹⁾

Nachweis der Vertretungsberechtigung des Unterzeichners (ggf. Registerauszug)²⁾

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindl. Unterschrift

¹⁾ Nur von freien Trägern zu erbringen, aber nur bei Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung. Der Gemeinnützigkeitsnachweis ist nicht erforderlich bei den Kirchengemeinden und den auf örtlicher Ebene sowie auf Kreisebene tätigen Caritasverbänden und Gliedverbänden des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirchen.

²⁾ Nur von freien Trägern zu erbringen.

Kostengliederung

Es sollen beschafft werden

1. als Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung ¹⁾
nach DIN 276 ²⁾

Nr. 4.2	Möbel		DM
Nr. 4.3	Textilien		DM
Nr. 4.4	Arbeitsgerät		DM
Nr. 4.9	Sonstiges Gerät		DM
insgesamt			DM

2. Als Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung ¹⁾
nach DIN 276

Nr. 3.4	Betriebliche Einbauten		DM
Nr. 4.1	Allgemeines Gerät		DM
Nr. 4.5	Beleuchtung		DM
Nr. 5.4	Wirtschaftsgegenstände		DM
insgesamt			DM

(Liste der Gegenstände mit Preisangaben ist beigegefügt).

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Ausgabe April 1981

³⁾ Soweit nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben

Muster
Anlage 3
 (Bauvorhaben
 Zuwendungsbescheid)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

Ort/Datum

┌
 (Anschrift des Zuwendungsempfängers)
 └

Fernsprecher:

┌
 └

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
 hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –¹⁾
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)¹⁾

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung deswendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für denwendungszweck gebunden sind.)
 Die Zweckbindung beträgt 50 Jahre.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde und mit deren Zustimmung durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale – auf ein besonderes Baukonto –¹⁾ ausbezahlt – sobald dieser die Schuldurkunde vorliegt –¹⁾,

und zwar

☐ nach den ANBest-G (bei öffentlichen Trägern)

☐ bei freien Trägern wie folgt:

30 v. H. nach Vergabe des Rohbaufauftrages

35 v. H. nach Abnahme des Rohbaus und
nach dinglicher Sicherung oder Vorlage einer Bescheinigung eines Notars, daß ein Antrag auf dingliche Sicherung gestellt worden ist,
und
des Nachweises über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung.

35 v. H. Nach Schlußabnahme.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G und NBest-Bau/ANBest-G¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Keine Anwendung finden:

1.3, 1.4, 2.2, 5.2, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 ANBest-P, 1.41, 1.42, 1.44, 2.2, 5.14, 5.2, 7.6, 9.31, 9.5 ANBest-G

Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Zwischen Ihnen und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster¹⁾ ist ein Darlehnsvertrag abzuschließen. Wenn die Zuwendung den Betrag von einer Million DM übersteigt, ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern.

Das Darlehn ist jährlich mit zwei v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen. Ferner ist jährlich ein Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. des Ursprungskapitals zu entrichten.
Dem Verwendungsnachweis ist die Schlußabnahmebescheinigung der Baugenehmigungsbehörde beizufügen.

.....
Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Muster
Anlage 4
 Einrichtungsgegenstände
 Zuwendungsbescheid

.....
 (Bewilligungsbehörde)

.....
 Ort/Datum

Az

.....
 Fernsprecher

Anschrift des
 Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
 hier: Förderung der Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)¹⁾
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G – ¹⁾
 Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis eine Zuwendung in Höhe
 von DM

in Buchstaben: Deutsche Mark.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

.....

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuschuß/Zuweisung gewährt.¹⁾

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

.....

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

19..... DM

19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/
ANBest-G¹⁾) ausgezahlt.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P¹⁾) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Keine Anwendung finden:

1.3, 1.42, 2.2, 3.1, 5.2, 6.5, 6.9, 7.4 ANBest-P

1.3, 1.41, 1.42, 1.43, 2.2, 5.2, 6, 7.6 ANBest-G

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 7.1 ANBest-G¹⁾) nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

.....
Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen

Muster
Anlage 5
 Verwendungsnachweis
 Einrichtungsgegenstände

.....
 (Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....

Ort/Datum

Fernsprecher

An
 (Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
 (Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme			
insgesamt bewilligt			 DM
Es wurden ausgezahlt	insgesamt	 DM	

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art (Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen) ¹⁾	Lt. Antrag		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben. Die Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 12 ANBest-P/ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM	DM
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 42 ANBest-P/§ 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12 VV zu § 44 LHO/Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

21632

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 - IV B 2 - 6130/20

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - VV - und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für offene erzieherische Jugendhilfen.
- 1.2 Offene erzieherische Hilfen sind persönliche und unter Einbeziehung seiner Familie zu leistende Hilfen für ein Kind oder einen Jugendlichen, die vornehmlich dazu dienen, die Erziehung in der Familie sicherzustellen, um dadurch eine Fremdunterbringung zu vermeiden. Zu ihnen zählen:
 - 1.21 die sozialpädagogische Familienhilfe, bei der durch eine auch längerdauernde Tätigkeit von Familienhelferinnen unter der Verantwortung eines erfahrenen Sozialarbeiters(in)/Sozialpädagogen(in) als Leistungsfachkraft in Problemfamilien den betroffenen Eltern Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden soll mit dem Ziel,
 - eine sonst erforderliche Herausnahme von Kindern aus der Familie abzuwenden und
 - statt dessen die Erziehung der Kinder in der eigenen Familie zu gewährleisten oder Kinder, die Erziehungshilfe außerhalb des Elternhauses erhalten, wieder in die Familie einzugliedern;
 - 1.22 die Erziehungsbeistandschaft;
 - 1.23 die organisierte Einzelvormundschaft und/oder die nachgehende Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die nach der Entlassung aus einem Heim zur Stabilisierung und zum weiteren Selbständigwerden besonderer Hilfestellung bedürfen;
 - 1.24 erzieherische Hilfen für strafunmündige Kinder sowie erzieherische Hilfen für Jugendliche nach strafbaren Handlungen; diese Hilfen erfassen nicht die Aufgaben nach § 38 JGG; sie sind vielmehr unabhängig von den Anordnungen des Jugendrichters und von der Art und Schwere der Straftat nur den Jugendlichen zu gewähren, bei denen erhebliche Verhaltensstörungen sozialpädagogische Hilfen erforderlich machen;
 - 1.25 erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien, die in Städten sowie in Wohngebieten mit unterdurchschnittlichen Sozialisationsbedingungen leben.
- 1.3 Soweit die offenen erzieherischen Hilfen von freien Trägern erbracht werden, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt sicherzustellen.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung Gefördert werden

- 2.1 Personalausgaben für in den Arbeitsfeldern der Nr. 1.21 bis 1.25 tätige Fachkraft
- 2.2 Maßnahmen in den Arbeitsfeldern der Nr. 1.22 bis 1.25 in Form von
 - 2.21 sozialpädagogischer Gruppenarbeit am Ort,
 - 2.22 Wochenend- und Ferienaufenthalten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 Kreise und kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

- 3.2 nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Personalkostenförderung wird gewährt für Fachkräfte, die
 - 4.11 in dem Arbeitsfeld der Nr. 1.21 als Familienhelferinnen voll oder teilweise tätig sind, wenn sie in der Regel als Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen oder Familienhelferinnen ausgebildet sind,
 - 4.12 in dem Arbeitsfeld der Nr. 1.21 als Leitungsfachkraft oder in den übrigen angeführten Arbeitsfeldern tätig sind, wenn sie
 - in der Regel als Sozialarbeiter(in) oder Sozialpädagoge(in) mit staatlicher Anerkennung ausgebildet sind,
 - über eine ausreichende Berufserfahrung verfügen, diese kann auch im Rahmen des Anerkennungsjahres erworben worden sein,
 - mindestens 20 Wochenstunden hauptberuflich in einem der angeführten Arbeitsfelder tätig sind.
- 4.2 Die Sachkostenförderung nach Nr. 2.2 wird gewährt für Maßnahmen, die von nach Nr. 2.1 geförderten Fachkräften geleitet werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

- 5.21 Festbetragsfinanzierung für die Förderung nach Nr. 2.1 und 2.22

- 5.22 Anteilfinanzierung für die Förderung nach Nr. 2.21

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.41 Personalkostenförderung nach Nr. 2.1
- 5.411 Die Zuwendungen betragen je vollzeitlich tätiger Fachkraft bis zu 12 000 DM für das Kalenderjahr; für Leitungsfachkräfte im Arbeitsfeld der Nr. 1.21 beträgt die Förderung während der ersten drei Kalenderjahre abweichend hiervon bis zu 24 000 DM für das Kalenderjahr.
- 5.412 Bei teilzeitlich tätigen oder nur teilweise in den förderungsfähigen Arbeitsfeldern tätigen Fachkräften vermindert sich die Zuwendung anteilig.
- 5.413 Bei Fachkräften, die innerhalb des Kalenderjahres ihre Tätigkeit in den förderungsfähigen Arbeitsfeldern aufnehmen oder beenden, vermindert sich die Zuwendung nach den Nrn. 5.411 bzw. 5.412 um je ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Nichttätigseins.

5.42 Maßnahmenförderung

- 5.421 Die Zuwendungen im Rahmen der sozialpädagogischen Gruppenarbeit nach Nr. 2.21 betragen bis zu 50 v. H. der anerkennungsfähigen Gesamtausgaben; Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe unter 1 000 DM werden nicht gewährt.
- 5.422 Die Zuwendungen zu Wochenend- und Ferienaufenthalten nach Nr. 2.22 betragen 13 DM je Tag und teilnehmendem jungen Menschen sowie für Betreuungskräfte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Keine

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.11 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für die Personalkostenförderung sind unter Verwendung des Musters der Anlage 1a - bei Trägern der freien Jugendhilfe einschließlich der beizufügenden Un-

Anlage 1 a

- terlagen – bis zum 1. November des Vorjahres beim zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – zu stellen. Anträge von Trägern der freien Jugendhilfe sind über das zuständige Jugendamt zu leiten.
- Anlage 1 b** 7.12 Anträge auf Gewährung von Maßnahmenförderung sollen der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 1b sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres, vorgelegt werden.
- Anlage 2** 7.2 **Bewilligungsverfahren**
- 7.21 Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände – Landesjugendämter –.
- 7.22 Die Bewilligungsbehörde erteilt die Zuwendungsbescheide nach dem Muster der Anlage 2.
- 7.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- 7.31 Die Zuwendungen zur Personalkostenförderung werden in Abweichung von Nr. 7 VV zu § 44 LHO ohne Anforderung je zur Hälfte zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Kalenderjahres ausgezahlt.
- 7.32 Die Zuwendungen zur Maßnahmenförderung werden auf Anforderung ausgezahlt; sie können angefordert werden, sobald sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 7.4 **Verwendungsnachweisverfahren**
- 7.41 Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu fordern. Als Vorlagetermin ist spätestens der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres festzusetzen.
- 7.42 In dem mir von der Bewilligungsbehörde vorzulegenden Verwaltungsnachweis sind unter Ziffer 7 die geförderten Träger der Jugendhilfe, die Anzahl der bei ihnen jeweils in die Förderung einbezogenen Fachkräfte, die Anzahl der geförderten Maßnahmen und die hierfür jeweils gewährten Landesmittel aufzunehmen.
- 7.5 **Zu beachtende Vorschriften**
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV – und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 **Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Anschrift der
Bewilligungsbehörde

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen (**Personalkosten**)

Bezug: Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Hilfen vom 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 21632)

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer ¹⁾ :		
Zuständiger Spitzenverband (bei freien Trägern):		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Weitergabe der Zuwendung an ²⁾		
Nur von freien Trägern der Jugendhilfe auszufüllen:		
Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des		
.....		

¹⁾ Nur von öffentlichen Trägern auszufüllen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird, z. B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen

2. MASSNAHME	
Zuwendungsbereich ³⁾ :	
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantrag ⁴⁾	
4. ERKLÄRUNGEN	
Der Antragsteller erklärt, daß 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten. Der Förderungs Ausschuß nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO gilt nicht für Maßnahmen, für die im Vorjahr bereits Landesmittel bereitgestellt wurden und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist. 4.2 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.	
5. ANLAGEN	
5.1 Tätigkeitsnachweis (nach beil. Anlagenmuster) 5.2 Personaliennachweis (nach beil. Anlagenmuster) 5.3	
..... Ort, Datum	 Rechtsverbindliche Unterschrift

³⁾ Die Angaben über die Tätigkeit und die Personalien der Fachkraft/Fachkräfte sind entsprechend der beigefügten Anlage zu diesem Antrag auszuweisen.

⁴⁾ Die Berechnung der beantragten Zuwendung ist entsprechend der beigefügten Anlage zu diesem Antrag auszuweisen.

STELLUNGNAHME DES JUGENDAMTES

Beurteilung des Antrages:

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen (Personalkosten)

Angaben über die Tätigkeit der Fachkraft/Fachkräfte in den wahrzunehmenden Sachgebieten (vgl. Ziffer 2 des Antrags):	
Sachgebiet	Tätigkeit der Fachkraft in Wochenstunden
1. Familienhelfer	
2. Leitungsfachkraft in der sozialpädagogischen Familienhilfe	
3. Erziehungsbeistand	
4. organisierte Einzelvormundschaft und/oder nachgehende Spezialbetreuung von Kindern und Jugendlichen, die nach der Entlassung aus einem Heim zur Stabili- sierung und zum weiteren besondere Hilfestellung bedürfen	
5. erzieherische Hilfen für strafunmündige Jugendliche nach strafbaren Handlun- gen; diese Hilfen erfassen nicht die Aufgaben nach § 38 JGG; sie sind vielmehr – unabhängig von den Anordnungen des Jugendrichters und von der Art und Schwere der Straftat – nur den Jugendlichen zu gewähren, bei denen erhebliche Verhaltensstörungen sozialpädagogische Hilfen erforderlich machen	
6. erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien, die in Städten sowie in Wohngebieten mit unterdurchschnittlichen Sozialisations- bedingungen leben (z. B. in Exmittierten-Siedlungen, Obdachlosenasylen und in Wohngebieten mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die aufgrund von Nutzungsverträgen vergeben werden).	

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen
– Durchführung von Maßnahmen –

Bezug: Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen vom 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 21632)

1. ANTRAGSTELLER		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name (Tel. Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Zuständiger Spitzenverband:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Weitergabe der Zuwendung an ²⁾		
Nur von freien Trägern der Jugendhilfe auszufüllen:		
Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des		
2. MASSNAHME		
Zuwendungsbereich:		
Durchführungszeitraum:	von/bis	

¹⁾ Nur von freien Trägern der Jugendhilfe auszufüllen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird, z. B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vorbezeichneten Maßnahme wird

- a) entsprechend Nr. 2.21
der genannten Richtlinien eine Zuwendung in Höhe bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
(dies sind DM) beantragt ¹⁾
also DM und/oder ¹⁾
- b) entsprechend Nr. 2.22
der genannten Richtlinien eine Zuwendung von insgesamt
..... DM beantragt ¹⁾.

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- 4.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5. ANLAGEN

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

¹⁾ Die Berechnung der beantragten Zuwendung ist entsprechend der beigelegten Anlage zu diesem Antrag auszuweisen.

¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen (Durchführung von Maßnahmen)

	vom Antragsteller auszufüllen	nicht vom Antrag- steller auszufüllen
1. Maßnahmen nach Nr. 2.21 der Richtlinien a) Kostenplan: Gruppenleiterhonorare: Gruppenleiterreisekosten: Vorbereitungskosten: Materialkosten: Unterkunft/Verpflegung der Teilnehmer: Fahrtkosten Teilnehmer: Sonstiges:		
b) Finanzierungsplan: erbetener Landeszuschuß (bis zu 50% der zuwen- dungsfähigen Gesamtkosten) Eigenanteil Leistung Dritter: Teilnehmerbeiträge:		
Summe:		
2. Maßnahmen nach Nr. 2.22 der Richtlinien a) Kostenplan Anzahl der Teilnehmer (betreute junge Menschen und Betreuungs- kräfte) Dauer der Wochenend- oder Ferienfahrt in Ta- gen		
b) Finanzierungsplan erbetener Landeszuschuß: Eigenanteil Leistung Dritter: Teilnehmerbeiträge:		
Summe:		

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
Ort, Datum

Fernsprecher

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen (RdErl. des MAGS v. 28. 4. 1983/SMBI. NW. 21632)

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest – G –
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligungen:

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

in Worten Deutsche Mark

2. Zuwendungszweck:¹⁾

Die Zuwendung ist bestimmt

a) als Personalkostenförderung für die Anstellung und den Einsatz folgender Fachkräfte:²⁾

b) zur Durchführung folgender Maßnahmen im Bereich der offenen erzieherischen Hilfen:²⁾

¹⁾ Genaue Beschreibung des Zuwendungszwecks

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der

Festbetragsfinanzierung¹⁾

Anteilfinanzierung¹⁾

in Höhe von v.H. der als förderungs-
fähig anerkannten Gesamtausgaben von

..... DM, höchstens jedoch in Höhe
des bewilligten Betrages

als Zuweisung (Zuschuß) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung²⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

bei der Personalkostenförderung

☐ ohne Anforderung zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres

bei der Maßnahmenförderung

☐ ohne Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 ANBest-G (ANBest-P)

ausgezahlt und an das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Bei der **Personalkostenförderung** finden die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 5.2, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 8.31 und 8.5 der ANBest-P und die Nrn. 1.3, 1.42, 1.43, 1.44, 2.2, 5.2, 6, 7.1, 7.2, 7.4, 7.6, 9.31 und 9.5 der ANBest-G

und bei der **Sachkostenförderung** die Nrn. 1.3, 1.42, 3, 6.1, 6.6, 6.9 und 7.4 der ANBest-P sowie die Nrn. 1.3, 1.41, 1.43, 1.44, 2.2, 5.2, 6, 7.1, 7.2 und 7.6 der ANBest-G **keine Anwendung**.

2. Der Verwendungsnachweis ist bei Zuwendungen zu Maßnahmen nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinien (s. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4.1983 - SMBl. NW. 21632 -) ohne Belege und bei Maßnahmen nach Nr. 2.21 und 2.22 der Förderrichtlinien mit Belegen - von freien Trägern über das örtlich zuständige Jugendamt - dem Landesjugendamt bis zum 31. 3. des folgenden Kalenderjahres nach beiliegendem Muster vorzulegen. Über die durchgeführten Maßnahmen nach Nr. 2.21 und Nr. 2.22 ist eine Teilnehmerliste (mit Namen, Anschriften und Unterschriften der Teilnehmer) zu erstellen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.

Im Auftrag

.....
Unterschrift

Anlage 3
zu Nr. 7.41
der Richtlinien

.....
Zuwendungsempfänger

.....
Ort, Datum

An den
Landschaftsverband
Landesjugendamt

.....
Sachbearbeiter

.....
Telefon-Nr.

.....
über
die Stadt/Kreisverwaltung
Jugendamt

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen
(RdErl. d. MAGS v. 28. 4. 1983/SMBL. NW. 21632)

hier: Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr 19

Anlg.:

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der Personalausgaben
für Fachkräfte¹⁾ bzw. zur Finanzierung von
Maßnahmen im Bereich der offenen erzieheri-
schen Hilfen¹⁾ insgesamt bewilligt

..... DM

Es wurden ausgezahlt

insges.

..... DM

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

I. Sachbericht

Kurze Darstellung:¹⁾

II. Zahlenmäßiger Nachweis²⁾

¹⁾ Gefordert ist:

a) Tätigkeitsbericht der eingesetzten Fachkräfte bzw.

b) kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme im Bereich der offenen erzieherischen Hilfen (darin enthalten: Angaben über Teilnehmerkreis und -zahl).

²⁾ Der zahlenmäßige Nachweis bei Anteilfinanzierung ist nach dem Muster Blatt 1 und 2 der Anlage zu diesem Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Maßnahmen nach Nrn. 221 und 222 der Förderrichtlinien ist eine Teilnehmerliste (mit Namen, Anschriften und Unterschriften der Teilnehmer) vorzulegen. Für die Berechnung der Festbetragsfinanzierung ist der zahlenmäßige Nachweis nach dem Muster Blatt 3 der Anlage zu diesem Verwendungsnachweis zu erbringen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist ¹⁾,
- und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden Beanstandungen –.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹⁾ Diese Bestätigung ist bei der Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nr. 2.1 und 2.22 der Förderungsrichtlinien nicht erforderlich.

Blatt 1 zu Anlage 3

Lfd. Nr.	Nr. der ²⁾ Belege	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger Empfänger sowie Grund der Zahlung	Einnahme DM	Ausgabe DM

¹⁾ Gilt nicht für Festbetragsfinanzierung

²⁾ Diesem zahlenmäßigen Nachweis sind von den freien Trägern der Jugendhilfe die Belege beizufügen.

Zahlenmäßiger Nachweis zum Verwendungsnachweis

Blatt 2 zu Anlage 3

Aufteilung der Ausgabe auf								Vermerke
Personal- kosten		Geschäfts- bedürfnisse		Material- kosten		Sonstiges		
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	

Zahlenmäßiger Nachweis zum Verwendungsnachweis

Blatt 3 zu Anlage 3

Angaben zur Fachkraft/zu den Fachkräften

a. Name, Vorname	geb. am	
b. Ausbildung als: Sozialarbeiter(in) ☐ Sozialpädagoge(in) ☐ Sonstige Ausbildung als		
c. Datum der staatlichen Anerkennung: durch:		
d. Nur bei der Förderung von Leitungsfachkräften nach Nr. 1.21 und 4.12 der Förderungsrichtlinien ausfüllen: Seit wann (Datum) ist die Stelle der Leitungsfachkraft in der erhöhten Landesförderung (24 000 DM)?		
e. Umfang der Tätigkeit im Bereich der offenen erzieherischen Hilfen aa) Anzahl der Monate jährlich oder bb) Anzahl der Wochenstunden		

Berechnung der beantragten Zuwendung (Ziffer 4):

Bekanntgegebener Festbetrag: DM

ggf. 12tel,

da die Fachkraft nur an Monaten eingesetzt wird, also: DM

bzw. nur Wochenstunden tätig ist,

also: DM

Bei Zuwendungen zur Anstellung und dem Einsatz von Fachkräften ist von freien Trägern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eine Ablichtung der Lohnsteuereinträge des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerkarte beizufügen.

– MBl. NW. 1983 S. 833.

Einzelpreis dieser Nummer 9,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X